

l š μ o o & } OE • Z μ v P • OE P
u / v • š] š μ š OE] š μ v Y μ

D OE ÿ v OE μ • •] P U h o OE] Z D] o o U >
t P ì μ OE v OE l v v μ v P t t P
/ v š P OE ÿ } v M

/ v v • % o OE μ Z v Z u μ v OE P v
OE š μ v P ì μ OE v OE l v v μ v P À
o v OE Á } OE v v OE μ (• • Z c

2013
05

μ (v W μ v l š X X X

t ^] š î î î î Z v • μ P Á v OE š μ v Z v P] P À } v] Z
einen Rechtsanspruch, ihre im Ausland erworbenen Berufsab-
• Zo ° • •] v μ š • Zo v μ (' o] Z Á OE ÿ P l] š % o
bescheinigen zu lassen. Erst mit einer solchen Anerkennung ist
] μ ° μ v P] v OE P o u v ÿ OE š v OE μ (v u , P o]

t Dieser vom Deutschen Bundestag verabschiedete Rechtsan-
spruch auf Anerkennungsverfahren erstreckt sich zunächst auf
bundesrechtlich geregelte Berufe. Für die landesrechtlich gere-
gelten Berufe müssen die Bundesländer äquivalente Regeln
verabschieden, was bislang erst teilweise geschehen ist.

t Aufgrund der Komplexität der Berufsordnungen in Deutschland
und der für die Anerkennungsverfahren verantwortlichen Or-
P v] • ÿ } v v μ v] v OE] Z š μ v P v] • š] v l } u % o š
gige und kostenfreie Beratung unerlässlich, um diesen neuen
Rechtsanspruch mit Leben zu erfüllen.

t In einer Befragung von Zugewanderten, die eine Anerkennungs-
beratung in Anspruch genommen haben, zeigt sich, dass fast al-
len die Anerkennung ihres im Ausland erworbenen Abschlusses
Á] Z ÿ P } OE • Z OE Á] Z ÿ P] • š X] Á } OE o] P v
darauf hin, dass sich mit einer teilweisen oder vollständigen
Anerkennung ihre Arbeitsmarktchancen verbessern.

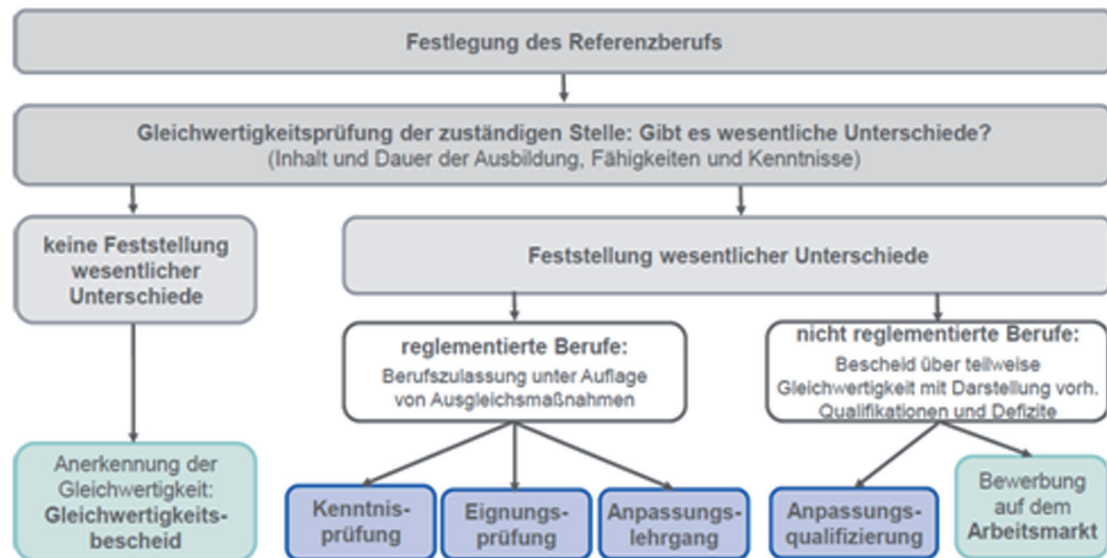
Einleitung

Seit langem ist bekannt, dass Menschen mit Migrationshintergrund in stärkerem Maß als Inländer von Arbeitsmarktrisiken betroffen sind (OECD 2005). Als eine Ursache hierfür wird oft auf das Bildungs- und Qualifikationsniveau hingewiesen. Nun ist wiederholt nachgewiesen, dass Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund, die das deutsche Bildungs- und Ausbildungssystem durchlaufen haben, häufig schlechtere Leistungen erzielen als ihre Altersgenossen ohne Migrationshintergrund (Klieme et al. 2010). Unter den Zugewanderten, die in ihrem Geburtsland eine Ausbildung erworben haben, ist das formale Qualifikationsniveau jedoch nicht schlechter als das der deutschen Bevölkerung. Nach Zahlen des Mikrozensus lebten 2008 in Deutschland ca. 2,9 Mio. Personen mit einem im Ausland erworbenen Schulabschluss. Jedoch können sie oftmals ihre erlernten Qualifikationen nicht verwerten (Konietzka/Kreyenfeld 2001; Brück-Klingberg et al. 2007); im internationalen Vergleich sind ausländische akademische Qualifikationen in Deutschland besonders wenig wert und können vergleichsweise selten in adäquate Beschäftigung umgemünzt werden (OECD 2012).

Eine erleichterte Anerkennung ausländischer Abschlüsse ist zum einen politisch geboten, um Zuwanderinnen und Zuwanderern faire Integrationschancen zu bieten. Es ist aber auch bildungsökonomisch geboten, kann doch die Zuwanderung von Fachkräften – wenngleich nur in beschränktem Maße – der demographischen Alterung und Schrumpfung entgegen wirken. Im Jahr 2011 wurde vom Deutschen Bundestag das „Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ verabschiedet, das 2012 in Kraft trat. Mit diesem Gesetz, das in seinem Kern das „Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz“ (BQFG) enthält, wurde erstmals allen Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem Aufenthaltsstatus der Rechtsanspruch auf ein Verfahren eingeräumt, in dem die Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Qualifikation innerhalb eines gesetzlich vorgegebenen Zeitraums geprüft und bescheinigt wird; alternativ ist eine Zeugnisbewertung vorgesehen. Für das Anerkennungsverfahren wird zunächst ein Referenzberuf bestimmt, für den geprüft wird, ob die im Ausland erworbenen Abschlüsse gleichwertig sind. Wird keine vollständige Gleichwertigkeit – die zu einer „Anerkennung“ führt – festgestellt, weil wesentliche Unterschiede zwischen den erworbenen und den geforderten Qualifikationen bestehen, können „Teilanerkennungen“ ausgesprochen und mittels Anpassungsqualifizierungen Abschlüsse erworben werden, die den entsprechenden deutschen Abschlüssen gleichwertig sind (siehe Abbildung 1). In reglementierten Berufen finden nach Teilanerkennungen Kenntnisprüfungen bzw. Eignungsprüfungen statt, denen wiederum Lehrgänge oder andere Prüfungsvorbereitungen vorausgehen.¹ In nicht reglementierten Berufen können Anpassungsqualifizierungen durchgeführt werden, um eine volle Gleichwertigkeit zu erreichen. Wird die Anpassungsqualifizierung erfolgreich beendet, dann führt dies ohne erneute Prüfung zu einer vollständigen Anerkennung der im Ausland erworbenen Qualifikation (Hillenbrand /Knabe 2010, S. 23). Allerdings gibt es keinen Rechtsanspruch auf Anpassungsqualifizierungen.

¹ Reglementierte Berufe sind Berufe, die nur mit bestimmten Qualifikationsnachweisen ausübt werden dürfen. Damit sollen Qualitäts- und Sicherheitsstandards gewährleistet werden. Es gibt in Deutschland ca. 60 reglementierte Berufe. Dazu gehören beispielsweise Ärzte, Krankenpfleger und Lehrer an öffentlichen Schulen.

Abbildung 1: Ablauf und Ergebnisse von Anerkennungsverfahren



Quelle: (Benzer 2013), Folie 26

Dieser Beitrag stellt Ergebnisse einer Studie vor, in der die Verfahren zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen untersucht wurde (siehe Mill et al. 2013). Im Mittelpunkt der Untersuchung stehen die beiden Fragen, wie sich die Arbeitsmarktposition von Zugewanderten mit und ohne Anerkennung ihres Berufsabschlusses voneinander unterscheidet und wie sich die Anerkennungsverfahren selbst gestalten. Hierfür wird zunächst in die rechtlichen Rahmenbedingungen von Anerkennungsverfahren eingeführt. Wir stellen dann die Datengrundlage und Untersuchungsmethoden unserer Studie vor und berichten die Ergebnisse entsprechend den beiden Fragestellungen der Untersuchung in zwei Schritten. Wir berichten zunächst Ergebnisse zur Arbeitsmarktposition derjenigen, die ein Anerkennungsverfahren betrieben haben und wenden uns anschließend der Frage zu, welche typischen Probleme in Anerkennungsverfahren auftreten und wie sie von Antragstellern, aber auch von den für die Anerkennungsverfahren zuständigen Stellen bearbeitet werden. In einem Fazit fassen wir die Ergebnisse unserer Untersuchung zusammen.

2 Der gesetzliche Rahmen und die Notwendigkeit von Beratung

Anerkennungsverfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse selbst sind nicht neu. Bis zum Inkrafttreten des „Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes“ (BQFG) im Jahr 2012 wurde jedoch nach dem Herkunftsland und dem betreffenden Berufsfeld unterschieden. Vertriebene, Aussiedler und Spätaussiedler hatten seit jeher einen Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren, ebenso haben (seit 2005) EU-Bürgerinnen und Bürger, die in einem der reglementierten Berufe tätig werden wollen, einen solchen Rechtsanspruch. Jedoch war die Anerkennung von Abschlüssen, die in Drittstaaten (nicht EU-Staaten) erworben wurden, in bestimmten Berufen unmöglich.

So konnte bislang kein türkischer Arzt eine Approbation erhalten, selbst wenn er in Deutschland studiert hatte.² Das BQFG hat diese Ungleichheit beseitigt und den Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren auf alle Zugewanderten unabhängig vom Herkunftsland und Aufenthaltsstatus ausgedehnt (siehe Knuth 2012, Braun 2012).

Allerdings kann das vom Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetz nur Anerkennungsverfahren für Berufe regeln, die in der Zuständigkeit des Bundes liegen. Dies trifft auf die große Zahl der Berufe nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) zu, also auf die Ausbildungsberufe des sog. Dualen Systems, aber auch auf eine Reihe weiterer Berufe, die im Gesetz³ aufgeführt sind. Die landesrechtlich geregelten Berufe sind vom BQFG jedoch nicht berührt. Dies betrifft insbesondere stark frequentierte Hochschulberufe, wie z.B. Lehramtsberufe und die meisten Ingenieurberufe. Um Zugewanderten mit diesen Berufen die gleichen Rechte zu geben wie denen, die eine Anerkennung für eine bundesrechtlich geregelte Ausbildung anstreben, sind äquivalente Landesgesetzgebungen notwendig. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt (November 2013) sind erst in etwa der Hälfte der Bundesländer entsprechende „Landes-BQFG“ verabschiedet.⁴

Mit dem BQFG und – soweit vorhanden – entsprechenden Ländergesetzen wurde ein Rechtsanspruch auf ein Verfahren geschaffen. In die Zuständigkeit der Ämter und Organisationen, die die Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Abschlüsse mit inländischen Abschlüssen nachprüfen, wurde nicht eingegriffen. Für die Anerkennungsverfahren ist eine Vielzahl von Ämtern und Einrichtungen tätig, die zusammenfassend als „Zuständige Stellen“ bezeichnet werden. Grundsätzlich sind es dieselben Stellen, die die Prüfungen in einem jeweiligen Beruf organisieren und abnehmen, wie z.B. Schulbehörden für die Anerkennung von Lehrern oder Gesundheitsbehörden für die Anerkennung von Ärzten und Krankenschwestern oder Kammern bei Ausbildungsberufen. Die Mehrzahl der Industrie- und Handelskammern (IHK) hat die „Foreign Skills Approval“-Stelle (IHK-FOSA) mit Sitz in Nürnberg als eine besondere Stelle eingerichtet, bei der direkt und sogar vom Ausland aus ein Anerkennungsverfahren betrieben werden kann. Für Zeugnisbewertungen – also die Anerkennung schulischer und akademischer Abschlüsse außerhalb der reglementierten Berufe – ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zuständig, die der Kultusministerkonferenz zugeordnet ist. Die Zahl der für berufliche und schulische Anerkennungen zuständigen Stellen wird auf insgesamt 600 geschätzt (AG 2011, S. 8).

Für Zugewanderte, die ihren im Ausland erworbenen Abschluss in Deutschland anerkennen lassen wollen, kann es schwierig sein, die Zuständige Stelle zu identifizieren, da sie sich nach der Art des Abschlusses (Schulabschluss, akademischer Grad oder Berufsabschluss), dem Beruf und dem Bundesland bestimmt. Je nach Zuständiger Stelle

2 <http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2011/03/2011-03-23-neues-gesetz-erkennung-auslaendischer-abschluesse.html> (Abruf 10/2013).

3 In den Artikel 2 bis 60 des Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen, dessen Artikel 1 das BQFG ist.

4 Dies sind Hamburg (in Kraft seit 01.08.2013), Saarland (16.10.2012), Niedersachsen (19.12.2012), Hessen (21.2.2012), Mecklenburg-Vorpommern (29.12.2012), Nordrhein-Westfalen (01.06.2013) und Bayern (01.08.2013), Rheinland-Pfalz (16.10.2013).

können die Anerkennungsverfahren unterschiedlich ausgestaltet sein. Die meisten Zuständigen Stellen sehen deshalb nicht nur vor, Anerkennungsverfahren durchzuführen, sondern bieten auch Beratungen für potenzielle Antragsteller an. Teilweise informieren sie bereits im Internet über die einzureichenden Dokumente, zusätzliche Nachweise sowie die Gebühren der Verfahren. Außerdem wurden Beratungsstellen geschaffen, die nicht direkt mit einer Zuständigen Stelle verbunden sind, sondern als unabhängige Anlaufstellen fungieren, von denen aus potenzielle Antragsteller an die korrekten Zuständigen Stellen verwiesen werden können und die Antragsteller in einem Anerkennungsverfahren begleiten können, wenn es beispielsweise um die Finanzierung von Anpassungsqualifizierungen geht. Diese Anlaufstellen für Beratung haben sich ab Juli 2012 im IQ-Netzwerk, einem vom Bundesministerium für Bildung und Forschung, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie der Bundesagentur für Arbeit geförderten Programm, flächendeckend herausgebildet und vernetzt (siehe www.netzwerk-iq.de). Vor 2012 gab es zwei Beratungsstellen in München und Saarbrücken, die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gefördert wurden. Außerdem hatten die Freie und Hansestadt Hamburg sowie die Stadt Wiesbaden kommunale Beratungsstellen eingerichtet. Gegenstand der Studie⁵, auf die sich dieser Beitrag stützt, war die Arbeit einer derartigen zentralen Anlaufstelle, die für ein Bundesland zuständig ist.

Konkret ging es darum, den Verbleib derjenigen zu ermitteln, die die Beratung der Anlaufstelle in Anspruch genommen haben und fördernde und hemmende Faktoren für eine erfolgreiche Anerkennung zu ermitteln. Für diesen Zweck wurde die Geschäftsstatistik der Beratungsstelle ausgewertet, eine Online-Befragung unter den Ratsuchenden durchgeführt und leitfadengestützte Interviews mit Ratsuchenden und Vertreterinnen und Vertretern von Zuständigen Stellen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Beratungseinrichtung geführt.

3 Datengrundlagen und Methoden

In der Geschäftsstatistik der Beratungseinrichtung sind alle Personen erfasst, die eine Beratung in Anspruch genommen haben. Erfasst werden neben dem Alter und Geschlecht unter anderem der Aufenthaltsstatus, das Herkunftsland, die im Ausland erworbenen Abschlüsse, die Aufenthaltsdauer in Deutschland, die Zahl der Beratungstermine und Dauer der Beratungsgespräche und die Zuständige Stelle, an die der oder die Ratsuchende verwiesen wurde. Aus diesen Daten lässt sich die soziodemographische Struktur der Ratsuchenden rekonstruieren (siehe unten Tabelle 1). Es kann jedoch nicht systematisch erfasst werden, zu welchem Ergebnis die Anerkennungsverfahren geführt haben, da es für die Ratsuchenden keine Verpflichtung gibt, der Beratungsstelle das Ergebnis mitzuteilen, und dies auch nicht durch die Zuständigen Stellen erfolgt. Wird nach einer Teilanerkennung jedoch eine Anpassungsqualifizierung angestrebt, ist es wahrscheinlich, dass die Ratsuchenden erneut vorstellig werden, weil die Beratungsstelle auch bei Anpassungsqualifizierungen und insbesondere deren Finanzierung beraten kann.

⁵ Die Untersuchung wurde mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds und der Freien und Hansestadt Hamburg finanziert.

Die Projektstatistik wird laufend durch die Beratungsstelle selbst für die interne Arbeitsorganisation, für die Berichterstattung gegenüber dem Träger sowie für die Öffentlichkeitsarbeit ausgewertet.

Die Online-Befragung richtete sich an Personen, die die Beratungseinrichtung aufgesucht haben. Inhalte der Online-Befragung waren neben soziodemographischen Angaben Fragen zur Migrations-, Bildungs- und Erwerbsbiographie. Weiterhin wurde nach dem Verlauf und Ergebnis des Anerkennungsverfahrens und sich gegebenenfalls anschließenden Qualifizierungen gefragt. Außerdem wurde nach der Zufriedenheit mit dem Anerkennungsverfahren, verschiedenen damit verbundenen Maßnahmen (z.B. Sprachkurse), der Arbeit der Beratungsstelle und der Lebenssituation in Deutschland insgesamt gefragt. Ein eigener Frageblock beschäftigte sich mit der Inanspruchnahme der Beratung.

Grundlage für die Online-Befragung war die Geschäftsstatistik der Beratungsstelle. Die Grundgesamtheit sind also diejenigen, die eine Anerkennungsberatung dieser zentralen Anlaufstelle in Anspruch genommen haben (und nicht etwa alle Zugewanderten innerhalb eines bestimmten Zeitraums und Bundeslandes). An der Online-Befragung haben 556 Personen teilgenommen, d.h. mindestens eine Frage beantwortet; 374 Personen haben den Fragebogen vollständig beantwortet. Bezogen auf die sog. Nettostichprobe von Personen, für die eine funktionierende E-Mail-Adresse vorlag, betrug der Rücklauf 41,6 Prozent. Die Befragung fand im August 2013 statt. Ein Vergleich der Gruppe der Antwortenden mit der Gesamtheit der Ratsuchenden in wichtigen Strukturmerkmalen (u.a. Geschlecht, Alter, Aufenthaltsdauer in Deutschland) hat keine wesentlichen Unterschiede ergeben.

Mit 16 Ratsuchenden wurden leitfadengestützte Interviews geführt. Ähnlich wie in der Online-Befragung, wurden die Migrations-, Bildungs- und Erwerbsbiographie sowie die Erfahrungen in Deutschland auf dem Arbeitsmarkt, mit dem Anerkennungsverfahren sowie mit der Beratungsstelle thematisiert. Durch die im Vergleich zur standardisierten Online-Befragung größere Offenheit der leitfadengestützten Interviews konnten die Beweggründe und die subjektive Bedeutung der beruflichen Anerkennung erfasst werden, ebenso die Art und der Umgang mit Hindernissen in Anerkennungsverfahren. Die Interviewpartnerinnen und -partner wurden so ausgewählt, dass sie Herkunftsregionen und Berufsfelder repräsentierten, wie sie für die Arbeit der Beratungsstelle typisch sind. Auch mit Vertretern von vier Zuständigen Stellen wurden leitfadengestützte Interviews geführt. In diesen ging es um die speziellen Verfahren in dem jeweiligen Berufsfeld, die typischen dabei auftretenden Probleme und die Lösungen, die gefunden wurden, um dennoch eine Anerkennung zu erreichen.

Schließlich wurden leitfadengestützte Interviews mit vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Beratungseinrichtung geführt. In ihnen ging es darum, die typischen Probleme der Ratsuchenden in den Anerkennungsverfahren zu erfassen.

Alle leitfadengestützten Interviews fanden zwischen Mai und Juni 2013 statt. Sie wurden aufgezeichnet, vollständig transkribiert und inhaltsanalytisch ausgewertet (Mayring 2008).

4 Ergebnisse der Online-Befragung

Aus der Geschäftsstatistik der Beratungsstelle ist bekannt, dass die Beratung überwiegend von Frauen in Anspruch genommen wird. Die am stärksten vertretene Herkunftsregion ist Russland bzw. die Nachfolgestaaten der Sowjetunion. Auch aus den übrigen mittel- und osteuropäischen Staaten kommt ein großer Teil von weiteren Ratsuchenden. Im Durchschnitt sind die Ratsuchenden seit ca. 8 Jahren in Deutschland. Fast die Hälfte kam zwischen 2000 und 2009; beinahe ebenso viele sind erst seit wenigen Jahren in Deutschland und reisten seit 2010 ein. Die Beratungsstelle wird also bei weitem nicht nur von gerade Zugewanderten in Anspruch genommen, sondern zu einem großen Teil auch von Menschen, die schon lange in Deutschland leben. Über zwei Drittel der Ratsuchenden sind akademisch qualifiziert, wobei eine breite Streuung der Fachrichtungen zu beobachten ist (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Struktur der Ratsuchenden

	Übersicht	Details
Alter	36 Jahre	18 bis 29 Jahre: 26 30 bis 39 Jahre: 40 40 bis 49 Jahre: 25 50 bis 65 Jahre: 10 Prozent
Geschlecht	66 / 34 Prozent Frauen / Männer	
Herkunft	GUS: 30 Prozent, Naher Osten und Asien: 19 Prozent, MOE-EU: 16 Prozent, Türkei: 6 Prozent	Russland Ukraine Belarus Polen Tschechien Slowakei Litauen Lettland Estland Aserbaidschan Georgien Armenien Afghanistan
Aufenthalt in Deutschland	8,2 Jahre	Einreise nach D bis 1989: 2 Prozent, 1990 bis 1999: 13 Prozent, 2000 bis 2009: 43 Prozent, ab 2010: 42 Prozent
Berufliche Qualifikation	71 Prozent: akademischer Beruf	
Fachrichtung	Pädagogisch: 23 Prozent, Inge- nieurwissenschaften: 11 Prozent, Handwerk: 11 Prozent, Gesund- heitsfachberufe: 10 Prozent	

MOE-EU: mittel- und osteuropäische EU-Mitgliedsländer. Die Altersangaben bilden den Stand zum 31.12.2012 ab. Quelle: Geschäftsstatistik, 30.09.2013

Aus der Online-Befragung geht hervor, dass es etwa ebenso viele Ratsuchende gab, die ein Zeugnisbewertungsverfahren durchlaufen haben, wie solche, die ein berufliches Anerkennungsverfahren begannen. Dies hängt mit dem Überwiegen der akademischen Berufe unter den Ratsuchenden zusammen, denn soweit es um Qualifikationsnachweise für nicht reglementierte Berufe geht, können nur Zeugnisbewertungen durchgeführt werden, während umgekehrt für Facharbeiter das ZAB-Verfahren nicht vorgesehen ist. Viele Ratsuchende, vor allem aus Russland und der Ukraine, und vor allem in Pädagogischen Berufen und viele Ingenieure, strebten beides an.

Von denen, die eine berufliche Anerkennung beantragten, erlangte über die Hälfte eine volle Anerkennung; rechnet man Personen mit einer teilweisen Anerkennung hinzu, dann erreichten drei Viertel aller Antragsteller eine teilweise oder eine volle Anerkennung. Jedem/r achten Antrag blieb die Anerkennung versagt. Möglicherweise nur aufgrund der relativ geringen Fallzahlen sind kaum Unterschiede zwischen Herkunftsländern festzustellen. Lediglich für polnische Antragsteller zeichnen sich günstige Anerkennungschancen ab, wobei nicht klar ist, ob dies an den Ausbildungsgängen in Polen oder an anderen Faktoren liegt. Auch hinsichtlich der Fachrichtungen sind keine klaren Unterschiede erkennbar, allerdings stechen die Ingenieure mit etwas besseren Chancen auf die Anerkennung ihres Berufes heraus (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2: Inanspruchnahme von Anerkennungsverfahren und Ergebnisse

	Anforderung		Ergebnis der Anerkennungsverfahren: Anerkennung				
	Anerkennungsverfahren	Zeugnisbewertungsverfahren	Ja	Teilweise	Kv	Nein	
Alle	44,2	44,6	55,8	21,3	10,2	12,7	100,0
Männer	45,2	47,1	59,0	20,5	2,6°	18,0	100,1^
Frauen	57,7	60,0	55,6	20,7	11,9	11,9	100,1^
Akademisch EA	53,8	58,6	54,2	20,8	11,8	13,2	100,0
Nicht-akademisch EA	63,0	50,0	63,0	25,9	3,7°	7,4°	100,0
EA	63,8	72,4	47,1	26,5	11,8°	14,7°	100,0
EA	57,5	60,0	63,6	27,3	9,1°	-	100,0
EA	55,0	80,0	40,0°	30,0°	30,0°	-	100,0
EA	40,9	54,6	75,0	-	-	25,0°	100,0
Gebiet							
Pädagogik (N=)	69,2	65,4	51,0	27,5	15,7	5,9°	100,0
	43,8	50,0	50,0	16,7°	8,3°	25,0°	100,0
Ingenieure (N=)	56,7	63,3	76,9	23,1°	-	-	100,0
	48,6	65,7	50,0	6,3°	25,0°	18,8°	100,0
Kaufmännisches EA	42,9	47,6	50,0°	-	-	50,0°	100,0

° eingeschränkte Aussagekraft (max. 5 Fälle), + Prozentangaben inklusive Missings, ++ hier nur Personen mit einem Anerkennungsverfahren, ^ Abweichung von 100 ergeben sich durch Rundungen

Quelle: Online-Befragung

Tabelle 3: Ergebnisse der Anerkennung

	N	Anerkennung erreicht:				
		Ja	Teilweise	Kv	Nein	
		In Prozent				
Alle	197	55,8	21,3	10,2	12,7	100
Erwerbsstatus [^] :	146	100,0	100,0	100,0	100,0	
in Ausbildung	45	34,1	35,7	31,3°	10,0°	
arbeitslos	29	19,5	10,7°	6,3°	45,0	
	35	25,6	14,3°	37,5	20,0°	
	37	20,7	39,3	25,0°	25,0°	
Zufrieden*	88	65,0	47,2	29,4°	13,0°	
Unzufrieden*	37	18,6	13,9	23,5	43,5	
Nach der Anerkennung:						
... Höhere Entlohnung nach der Anerkennung	37		74,0		-	
... Karriere wurde durch Anerkennung verbessert	19		39,9		-	
... Karriere wurde durch Anerkennung verschlechtert	26		60,5		-	

° eingeschränkte Aussagekraft (max. 5 Fälle), ^ Fehlende Werte nicht ausgewiesen, *Sind Sie mit Ihrer Lebenssituation zufrieden / unzufrieden? („Weder noch“ und fehlende Werte nicht ausgewiesen,) + „Weder noch“, „unwichtig“ und fehlende Werte nicht ausgewiese, ++ „Nein“ und fehlende Werte nicht ausgewiesen

Quelle: Online-Befragung

Immerhin zeigen unsere Ergebnisse, dass etwa ein Drittel der Personen mit einer vollen Anerkennung im erlernten Beruf tätig ist, weitere ca. 20 Prozent sind in einem anderen als dem erlernten Beruf tätig (siehe Tabelle 3). Gegenüber den nur teilweise anerkannten besteht der Unterschied gar nicht so sehr in der Tätigkeit im erlernten Beruf als vielmehr in der Betroffenheit von Arbeitslosigkeit: sie ist unter den teilweise anerkannten etwa doppelt so hoch wie unter denen mit einer vollen Anerkennung. Die Personen mit einer teilweisen Anerkennung stellen sich damit polarisiert dar: Ein Teil kann die teilweise Anerkennung nutzen, während einem anderen Teil womöglich gerade der nicht bescheinigte Teil der Ausbildung fehlt. Auffällig ist zudem unter den Personen mit abschlägig beschiedener beruflicher Anerkennung der hohe Anteil – nahezu die Hälfte – derjenigen, die in einem anderen als dem erlernten Beruf tätig sind. Dies ist – gemeinsam mit dem sehr niedrigen Anteil von Personen, die auch ohne formale Anerkennung in ihrem erlernten Beruf arbeiten – ein Hinweis auf die hohe Bedeutung formaler Abschlusszertifikate auf dem Arbeitsmarkt in Deutschland (Bosch 2008). Ob die durchschnittliche Erwerbsbeteiligung derjenigen ohne berufliche Anerkennung als halb volles oder halb leeres Glas zu bewerten ist, lässt sich hier kaum einschätzen.

Aber es muss festgehalten werden, dass der Personenkreis der Anerkennungssuchenden überwiegend akademisch qualifiziert ist, sodass sehr wahrscheinlich ein nennenswerter Teil der vorhandenen, überwiegend hohen, Qualifikationspotenziale hier nicht genutzt wird. Außerdem weisen die Antworten auf die Frage nach der Lebenszufriedenheit in Deutschland einen klaren Zusammenhang mit dem Anerkennungserfolg auf. Demnach ist die Unzufriedenheit am verbreitetsten unter jenen, denen eine berufliche Anerkennung versagt blieb. Dies ist wahrscheinlich kein isoliertes Ergebnis des Anerkennungsverfahrens, sondern sicherlich auch Ergebnis jahrelanger Erfahrungen auch auf dem Arbeitsmarkt.

Jene, denen eine Anerkennung mindestens teilweise gelungen ist, berichten mehrheitlich von positiven Effekten für die eigene Arbeit und sogar für die berufliche Entwicklung. Drei Viertel der Antwortenden gab an, dass die (mindestens teilweise) Anerkennung wichtig war, „um eine Arbeit zu finden“.⁶ Allerdings gab nur etwas mehr als ein Drittel an, dass die Anerkennung auch zu einem höheren Einkommen geführt hat. Möglicherweise hat die formale Anerkennung den Zugang zu einer neuen Tätigkeit verbessert oder eine bereits ausgeführte Tätigkeit gewissermaßen beglaubigt. Die hohe Bedeutung der beruflichen Anerkennung für die Ratsuchenden – für 90 Prozent hat die berufliche Anerkennung eine sehr hohe oder hohe Bedeutung – und der starke Zusammenhang mit der Lebenszufriedenheit in Deutschland deuten aber darauf hin, dass die Anerkennung nicht vorrangig aus finanziellen Motiven von den Antragstellern betrieben wird, sondern dass es eher noch um eine Anerkennung der beruflichen Identität geht.

5 Wege zur Anerkennung

In diesem Abschnitt beschäftigen wir uns damit, welche Probleme in Anerkennungsverfahren häufig vorkommen und wie sie gelöst werden. Beides, die Probleme und die Lösungen, hängen von den Bedingungen in dem jeweiligen professionellen Feld ab. Wir stellen sie deshalb beispielhaft anhand von Einzelfällen dar, wie sie uns in den Interviews mit Ratsuchenden und Zuständigen Stellen begegnet sind. Diese Einzelfälle sind aber typisch für das jeweilige Berufsfeld.

Anerkennungswege in ausgewählten Berufsfeldern

Wie oben bereits dargestellt, verlaufen Anerkennungsverfahren grundsätzlich so, dass die im Ausland erworbenen Abschlüsse auf einen deutschen „Referenzberuf“ bezogen werden. Der erste Schritt in einem Anerkennungsverfahren besteht also darin, diesen Referenzberuf zu bestimmen. Dies ist eine originäre Beratungsaufgabe. Wer den „falschen“ Referenzberuf wählt, wird bei der darauf basierenden Zuständigen Stelle keine Anerkennung finden. Anhand von Curricula, Prüfungsordnungen, Abschlusszeugnissen, aber auch anderen Informationen, wie z.B. über Arbeitsinhalte und Tätigkeiten, wird von der Zuständigen Stelle geprüft, ob der im Ausland erworbene Abschluss „gleichwertig“ zu dem deutschen Abschluss ist. Ist dies nur teilweise der Fall, wird eine sog. „Teilerkennung“ bescheinigt. Anhand der Anerkennungsverfahren für Ärzte, Gesundheitsfachberufe, Lehramtskräfte sowie Ingenieure und Juristen sollen verschiedene Probleme in Anerkennungsverfahren kurz umrissen werden.

⁶ Die Frage lautete vollständig: „War die Anerkennung / teilweise Anerkennung Ihres erworbenen Berufes wichtig, um eine Arbeit zu finden oder Aufträge als Selbstständige/r zu erhalten?“

Ärzte: Es gibt bei Ärzten eine automatische Anerkennung der Ausbildung, wenn sie innerhalb der EU oder der Schweiz durchlaufen wurde (2005/36/EG); ansonsten findet eine individuelle Gleichwertigkeitsprüfung statt. Wenn individuell die Gleichwertigkeit festgestellt wird, wird der ausländische Abschluss anerkannt, bei „wesentlichen Unterschieden“ findet eine „theoretische“ Kenntnisprüfung vor der Ärztekammer bzw. eine „erweiterte“ Kenntnisprüfung am Universitätsklinikum statt. Zur Vorbereitung auf diese Kenntnisprüfungen gibt es Anpassungsqualifizierungen.⁷ Diese umfassen Sprachkurse, sechs Monate Praktikum, und Prüfungsvorbereitungen. Das Wichtige ist hier, dass es diese Anpassungsqualifizierungen in dem von uns untersuchten Bundesland als ein relativ standardisiertes Angebot gibt. Es werden zwar Einzelfälle geprüft und entschieden, aber um die Einzelnen zu den Prüfungen hinzuführen, haben sich Routinen und Kurse entwickelt.

Gesundheitsfachberufe: Während in Deutschland Gesundheitsfachberufe wie Krankenschwestern an Fachschulen ausgebildet werden, geschieht dies in vielen anderen Ländern an Universitäten. Wenn nun das Anerkennungsverfahren betrieben wird und die Gleichwertigkeit geprüft wird, dann wird mit dem Referenzberuf verglichen, und das ist die an Fachschulen ausgebildete Krankenschwester. Im Erfolgsfall wird also festgestellt, dass die ausländische akademische Ausbildung gleichwertig ist mit der Fachschulausbildung. Relevant ist, ob das Kompetenzprofil einer Krankenschwester ausgefüllt werden kann. Ob in der ausländischen akademischen Ausbildung vielleicht Wissen und Kompetenzen erworben wurden, die über die Fachschulausbildung hinausgehen, ist irrelevant. Im Ergebnis können sie dann als Krankenschwestern arbeiten, aber sie befinden sich in einer anderen Laufbahn und in einem anderen professionellen Feld. Dies kann man als „Ent-Akademisierung“ der professionellen Kompetenz der betroffenen Personen bezeichnen. Das hat Folgen für Tätigkeit, Vergütung und Karrierewege.

Lehrkräfte an öffentlichen Schulen: Ein typisches Problem bei der Anerkennung von Lehrerinnen und Lehrern besteht darin, dass die Ausbildung zum Fachlehrer im Herkunftsland in nur einem Schulfach erfolgte, während in Deutschland grundsätzlich zwei Fächer studiert werden müssen und für zwei Fächer die Lehramtsbefähigung erworben werden muss. Darauf wurde in dem von uns untersuchten Bundesland insofern reagiert, als dass es auch die Lehramtsbefähigung in nur einem Unterrichtsfach gibt, sofern die Ausbildung in diesem einen Fach dem zweiten Staatsexamen gleichgestellt wurde.

Daneben gibt es aber natürlich auch viele Antragsteller, bei denen die Gleichwertigkeit mit dem zweiten Staatsexamen auch nur für dieses eine Fach nicht festgestellt wurde. Häufig fehlt insbesondere Schulpraxis, wie sie in Deutschland durch das Referendariat vermittelt wird. In diesen Fällen werden Teilanerkennungen ausgesprochen, die sich entweder auf das erste Staatsexamen oder auf ein erziehungswissenschaftliches Fach beziehen.

⁷ Wir verwenden den Ausdruck „Anpassungsqualifizierung“ mit breiter Referenz, er umfasst alle Qualifizierungsmaßnahmen, die zur Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Qualifikation oder zur Berufszulassung in Deutschland dienen sollen. Dazu gehören hier auch Sprachkurse. In Gesetzestexten und Verwaltungsverfahren werden all diese Qualifizierungsmaßnahmen jedoch mitunter terminologisch fein differenziert.

In diesen Fällen sind Anpassungsqualifizierungen möglich. Teilweise werden die Lehrer aus aller Welt in einem eigenen Kurs zusammengefasst („Weltlehrer“) von 12 bis 24 Monaten Dauer. Sie werden in ein befristetes Anstellungsverhältnis als Lehramtsanwärter übernommen und erwerben Schulpraxis, indem sie 50 Prozent der Arbeitszeit mit Lehrtätigkeit verbringen und in der übrigen Zeit Kurse belegen. Teilweise geschehen die Anpassungsqualifizierungen in einem eigenen Studiengang, einem „Master of Education“ in nur einem Fach. Hierfür war die Bereitschaft der Universität erforderlich, einen derartigen Studiengang anzubieten.

Ingenieure: Eine Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer Ingenieure zur deutschen Ausbildung ist möglich. Die volle Gleichwertigkeit führt zur Anerkennung als „Ingenieur“, statt des in Deutschland bis vor kurzem üblichen „Diplom-Ingenieur“. Der „Dipl.-Ing.“ ist ein Titel, keine Berufsbezeichnung. Für einen Diplom-Ingenieur muss man ein Diplom-Studium durchlaufen haben. Verbreitet wird aber ein „Ingenieur“ nicht als gleichwertig zu einem „Diplom-Ingenieur“ wahrgenommen. Die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ signalisiert eine geringere professionelle Wertigkeit als der Titel „Diplom-Ingenieur“.

Für den Zugang zu Berufen ist das irrelevant, denn die Gleichwertigkeit des Kompetenzprofils wird mit der Anerkennung als „Ingenieur“ bescheinigt. Aber gegenüber Kunden und wenn man sich auf einem Markt für Ingenieurleistungen bewegt, wie dies bei Ingenieurbüros der Fall ist, dann kann der fehlende Titel eines „Dipl.-Ing.“ ein Malus sein. Unter unseren Gesprächspartnerinnen war eine Frau, die aus diesem Grund eine Anerkennung ihres ausländischen Ingenieurstudiums nicht weiter verfolgt hat. Für sie war die amtliche Feststellung der Gleichwertigkeit eben keine Feststellung der Gleichwertigkeit, sondern eine Schlechterstellung, etwa so wie bei der Ent-Akademisierung der Gesundheitspflegeberufe. Aber unter unseren Gesprächspartnerinnen war auch eine Frau, die auch unter diesen Umständen das Anerkennungsverfahren weiter betrieben hat.

Juristen: Die Anerkennung eines Studiums der Rechtswissenschaften im Ausland genügt nicht für die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst. Man muss nicht nur die Inhalte eines juristischen Studiums beherrschen, sondern man muss in Deutschland (bzw. EU-Staaten) studiert haben. Man kann mit einem ausländischen Jura-Studium in Deutschland wissenschaftlich arbeiten, promovieren und weiter forschen, aber nicht als Rechtsanwalt, Richter oder Staatsanwalt arbeiten. Unter unseren Interviewpartnern war ein im Iran studierter und in Deutschland promovierter Jurist, der weder als Volljurist tätig werden, noch in den Vorbereitungsdienst eintreten darf.

Diese Beispielskizzen zeigen, dass die Anerkennungsverfahren sehr rasch, aber auch sehr tief in die Verästelungen von Ausbildung und Berufsausübung hineinführen. Das kann nicht verwundern, denn das „Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz“ (BQFG) hat „nur“ einen Anspruch auf ein Anerkennungsverfahren geschaffen, aber an der Struktur der Professionen und der Zuständigkeit von Stellen nichts geändert. Eine denkbare Alternative wäre, per Gesetz die Verfahren zur Zulassung in einzelne Berufe zu vereinfachen oder zu vereinheitlichen. Diesen Weg ist der Gesetzgeber nicht gegangen, und er wäre wohl an den Zuständigen Stellen bzw. der sie tragenden Interessenvertreter der jeweiligen Berufe gescheitert. Vielmehr findet nun die Vielfalt der beruflichen Reglementierung in Deutschland im Gesetz ihren Niederschlag, denn das BQFG selbst ist nur Artikel 1 des „Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“, das in seinen folgenden Artikeln 2 bis 60 (!) Änderungen in einzelnen Berufsordnungen vornimmt.

Die Beispielskizzen haben nicht nur typischen Probleme gezeigt, sondern auch unterschiedliche Wege, Lösungen für diese Probleme zu entwickeln.

Sie bestehen zum Teil in der Organisation von Anpassungsqualifizierungen, wie anhand der Ärzte, aber auch der Lehramtskräfte deutlich wurde. Hier werden die Zugewanderten auf das Kompetenzniveau gebracht, das für die Berufsausübung in Deutschland erforderlich gehalten wird und in Deutschland standardmäßig vermittelt und abgeprüft wird. Es gibt aber auch umgekehrt die Anpassung der mitgebrachten Bildungstitel an das System in Deutschland durch eine teilweise Entwertung („Ent-Akademisierung“ in den Gesundheitsfachberufen). Hier wird gewissermaßen von den Antragstellern Flexibilität verlangt; sie müssen bereit sein, um ihren Beruf weiter auszuüben, ihren Status zu wechseln.

Es geht aber auch anders herum, indem eine Anpassung der Zugangsvoraussetzungen in reglementierte Berufe entsprechend typischen Ausbildungswegen im Ausland vorgenommen wird, wie es für Lehrer deutlich wurde. Ebenfalls bei den Lehrern war zu beobachten, dass die Universität sich mit ihrem Studienangebot darauf eingestellt hat, dass es ausländische Lehrer mit einer Teilanerkennung gibt. Die Flexibilität liegt hier eher auf Seiten der Ausbildungseinrichtungen bzw. des professionellen Feldes; sie wird nicht nur den Zugewanderten abverlangt.

Es gibt auch Probleme, für die es derzeit keine Lösung gibt und wo eine Lösung auch nur schwer vorstellbar ist, wie anhand des durch ein Anerkennungsverfahren nicht erreichbaren Titels des Diplom-Ingenieurs und – gravierender noch – nicht möglichen Zugangs zum juristischen Vorbereitungsdienst deutlich wurde. Wahrscheinlich entschärft sich zumindest die Unerreichbarkeit des „Dipl.-Ing.“ für Zugewanderte mit einem Ingenieurstudium, weil inzwischen die meisten deutschen Universitäten keine Diplom-Studiengänge in Ingenieurfächern mehr anbieten.

Insgesamt hat sich die Verlässlichkeit, Problemangemessenheit, Transparenz und nicht zuletzt Schnelligkeit der Anerkennungsverfahren verbessert.

Anpassungsqualifizierungen

Anpassungsqualifizierungen sind nötig, wenn eine Teilanerkennung bescheinigt wurde, aber eine volle Anerkennung nötig ist. Um Anpassungsqualifizierungen zu durchlaufen, müssen zwei Probleme gelöst werden: sie müssen zum einen angeboten werden, und sie müssen zum anderen finanziert werden.

Anpassungsqualifizierungen anzubieten ist dann relativ leicht, wenn der betreffende Beruf häufig nachgefragt wird. Das ist etwa bei Ärzten, Gesundheitsfachberufen und Lehrern der Fall. Sehr viel schwieriger ist dies bei Berufen, die nur selten vorkommen, weil sich dann kaum ein Bildungsträger findet, der eine entsprechende Bildungsmaßnahme anbietet. Bildungsangebote sind auch dann relativ schwer bereitzustellen, wenn im Ergebnis des Anerkennungsverfahrens hochgradig individuelle „wesentliche Unterschiede“ zum Referenzberuf festgestellt wurden. In derartigen Fällen erfolgt die Qualifizierung in Kursen, die für Bildungsinländer gemacht worden sind, oder es wird das eine oder andere Modul zur Behebung eines fachlichen Defizites bei einer Berufsschule oder einer Berufsfachschule nachgeholt. Diese Form der Anpassungsqualifizierung ist damit nur fachlich an die Qualifizierungsbedarfe der Zugewanderten angepasst, nicht aber pädagogisch und sprachlich.

Die Finanzierung der Teilnahme an einer Anpassungsqualifizierung ist für die Migrantinnen und Migranten ein zentrales Problem. Die Kosten der Bildungsmaßnahmen erreichen schnell mehrere Tausend Euro pro Person. Mehrfach wurden Finanzierungsprobleme in den Interviews mit Ratsuchenden thematisiert. Zwar gibt es verschiedene Fördermöglichkeiten, wie z.B. Bildungsgutscheine oder Stipendienprogramme des Bundes. Doch diese sind in der Regel an zusätzliche Voraussetzungen geknüpft. Bildungsgutscheine beispielsweise kommen nur für Personen in Frage, die Arbeitslosengeld oder ALG II beziehen. Und selbst wenn die Finanzierung des Kurses gelöst ist, stellt sich immer noch die Frage, wie der Lebensunterhalt für den Zeitraum der Kursteilnahme finanziert werden kann. Es gehört zu den Besonderheiten der Anerkennungs politik in dem von uns untersuchten Bundesland, dass es ein Stipendienprogramm gibt, das lediglich zur Voraussetzung hat, in dem betreffenden Bundesland zu wohnen, und das sowohl Kosten des Kurses als auch des Lebensunterhalts deckt. Dieses Stipendienprogramm wurde von etwas über 200 Personen in Anspruch genommen. Bezogen auf die Zahl der teilweise Anerkannten (ca. 20 Prozent unter den etwa 1.500 Ratsuchenden, die ein Anerkennungsverfahren betrieben haben), bedeutet das, dass etwa zwei Drittel mit einer teilweisen Anerkennung das Stipendienprogramm nutzen konnte.

So massiv die beiden Probleme um die Anpassungsqualifizierungen im Einzelfall auch sein mögen, ist doch zugleich zu berücksichtigen, dass sie Folgeprobleme des politischen Willens sind, Teilanerkennungen zuzulassen. Würde es keine Teilanerkennungen geben, dann wären entsprechend mehr Ablehnungen zu erwarten. Die Möglichkeit zur Teilanerkennung ist daher im Sinne der meisten Antragsteller, auch wenn die Umsetzung von Anpassungsqualifizierungen noch verbessert werden kann.

6 Fazit

Die Bereitschaft zur Anerkennung von Berufsabschlüssen, die Zugewanderte im Ausland erworben haben, ist ein Prüfstein für die Integrationsbereitschaft der deutschen Gesellschaft. Im Erfolgsfall – bei einem erfolgreich durchlaufenen Anerkennungsverfahren – ist die berufliche Anerkennung ein Integrationstreiber für die Zugewanderten, also ein wichtiger Faktor, der ihnen dabei hilft, in Deutschland heimisch zu werden. Demographischer Wandel und prognostizierter Fachkräftemangel, aber auch die jahrzehntelange Realität dauerhafter Zuwanderung haben die Bereitschaft der zuständigen Stellen für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse steigen lassen; seit 2012 gibt es einen Rechtsanspruch für alle Zugewanderten unabhängig vom Herkunftsland für die bundesrechtlich geregelten Berufe; die Länder ziehen allmählich mit äquivalenten Regelungen für landesrechtliche Berufe nach.

Die ersten Erfahrungen mit Anerkennungsverfahren zeigen, dass sich die Verlässlichkeit, Problemangemessenheit, Transparenz und Schnelligkeit der Verfahren verbessert haben. Anscheinend hat die Institutionalisierung eines Rechtsanspruchs für die Zugewanderten Entwicklungen angestoßen oder verstärkt, die eine berufliche Anerkennung erleichtern. Hierzu gehören der Ausbau von Beratungseinrichtungen für Anerkennungssuchende, der Aufbau von Anpassungsqualifizierungen, aber auch Zeichen von Flexibilität auf Seiten der Zuständigen Stellen, wenn es darum geht, Kompetenzen aus ausländischen Bildungsgängen in das deutsche System zu „übersetzen“.

Zwei wichtige Elemente in den Anerkennungsverfahren, die der Gesetzgeber geschaffen hat, sind die Orientierung am Referenzberuf und die Möglichkeit der Teilanerkennung. Die Orientierung am Referenzberuf erlaubt, ausländische Abschlüsse einzuordnen und zu bewerten, ohne dass der Gesetzgeber in das gewachsene System der Berufe eingreift. Letzteres hätte vermutlich kaum überwindbare Hürden für die Einrichtung eines Rechtsanspruchs auf Anerkennungsverfahren nach sich gezogen. Die Möglichkeit der Teilanerkennung wiederum erlaubt verkürzte – den vorhandenen Kompetenzen angepasste – Wege zur vollen Anerkennung. Beide Elemente ziehen Folgeprobleme nach sich: Die Orientierung am Referenzberuf kann zu einer Umwertung der bisherigen beruflichen Identität führen, wenn der Referenzberuf in Deutschland eine andere Position im professionellen Gefüge hat als im Herkunftsland. Die Möglichkeit der Teilanerkennung zieht die Notwendigkeit zur Organisation und Finanzierung von Anpassungsqualifizierungen nach sich.

Für die Betroffenen hat der Rechtsanspruch auf Anerkennungsverfahren Fortschritte gebracht: Fast alle, die die Anerkennungsberatung aufgesucht haben, messen der beruflichen Anerkennung eine hohe und sehr hohe Bedeutung bei. Für etwa drei Viertel derjenigen, die mindestens eine teilweise Anerkennung erreicht haben, war die Anerkennung wichtig, um eine neue Arbeit zu finden. Die Hälfte derjenigen, die mindestens eine teilweise Anerkennung erreicht haben, sehen mit einer beruflichen Anerkennung bessere berufliche Entwicklungschancen als zuvor. Mehr als ein Drittel berichtete von Einkommensverbesserungen nach der Anerkennung. Eine berufliche Anerkennung hat also für viele, wenngleich bei weitem nicht für alle, die das Anerkennungsverfahren mindestens teilweise erfolgreich durchlaufen haben, die individuelle Arbeitsmarktlage und Arbeitsmarktperspektiven verbessert. Aber für nahezu alle von ihnen stellt die berufliche Anerkennung ein sichtbares Zeichen der Wertschätzung in der Bundesrepublik Deutschland dar.

Literatur

AG – Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Anerkennungsverfahren“, 2011: Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe »Anerkennungsverfahren« an die 207. Amtschefs-konferenz der Kultusministerkonferenz der Länder am 15. September 2011

Benzer, Ulrike, 2013: Stand und Entwicklungsmöglichkeiten der Gestaltung von Anerkennungsberatung. Fachtagung „Arbeitsmarktintegration fördern, Fachkräfte sichern – Berufliche Anerkennung ausländischer Qualifikationen“. 31. Januar 2013, Berlin [Volltext](#)

Bosch, Gerhard, 2010: Strukturen und Dynamik von Arbeitsmärkten. In: Böhle, Fritz / Voß, G. Günter / Wachtler, Günther: Handbuch Arbeitssoziologie. Wiesbaden: VS, Verl. für Sozialwiss., S. 643-670

Braun, Daria, 2012: Einheitlicher, transparenter, effektiver? Das Verfahren zur Bewertung von im Ausland erworbenen Qualifikationen im Wandel (focus Migration, 18) [Kurzdossier](#)

Brück-Klingberg, Andrea / Burkert, Carola / Seibert, Holger / Wapler, Rüdiger, 2007: Verkehrte Welt: Spätaussiedler mit höherer Bildung sind öfter arbeitslos. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. IAB-Kurzbericht, 08/2007 [Volltext](#)

Hillenbrand, Wolfgang / Knabe, Elke, 2010: Dossier Anpassung- und Nachqualifizierung. Frankfurt: Facharbeitskreis Qualifizierung im Kompetenzzentrum Integra.net [Volltext](#)

Klieme, Eckhard et al. (Hrsg.), 2010: PISA 2009. Bilanz nach einem Jahrzehnt. Münster ; New York, NY ; München ; Berlin: Waxmann

Knuth, Matthias, 2012: Berufliche Anerkennung und Erwerbsintegration von Eingewanderten. In: Bolder, Axel (Hrsg.): Beruflichkeit zwischen institutionellem Wandel und biographischem Projekt. Wiesbaden: VS, Verl. für Sozialwiss., S. 127-151

Konietzka, Dirk / Kreyenfeld, Michaela, 2001: Die Verwertbarkeit ausländischer Ausbildungsabschlüsse. Das Beispiel der Aussiedler auf dem deutschen Arbeitsmarkt. In: Zeitschrift für Soziologie 30 (4), S. 267–282 [Abstract](#)

Mayring, Philipp, 2008: Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken. 10., neu ausgestattete Aufl. Weinheim: Beltz

Mill, Ulrich / Brussig, Martin / Zink, Lina, 2013: Wege der Anerkennung. Eine Studie zum Verbleib der Beratungskundinnen und -kunden der Zentralen Anlaufstelle Anerkennung (ZAA) des Diakonischen Werkes Hamburg. Duisburg, Hamburg

OECD, 2005: Die Arbeitsmarktintegration von Zuwanderern in Deutschland. OECD

OECD, 2012: Untapped Skills: OECD [Abstract](#)

OECD, 2013: International Migration Outlook 2013. OECD [Abstract](#)

Die Autoren:



PD Dr. Martin Brussig

is L i r r rs ungsa i ung
r i s ark n grati n M i i

Kontakt: martin.brussig@uni-due.de



Dr. Ulrich Mill



Universität Duisburg-Essen

Kontakt: ulrich.mill@uni-due.de

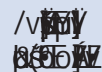


Lina Zink

is iss ns a i Mi ar i rin in r
rs ungsa i ung r i s ark n grati
M i i

Kontakt: lina.zink@uni-due.de

IAQ-Report 2013-05 



Universität Duisburg-Essen
47048 Duisburg





claudia.braczko@uni-due.de

Thomas Haipeter

thomas.haipeter@uni-due.de

IAQ im Internet

<http://www.iaq.uni-due.de>

IAQ-Reports:

<http://www.iaq.uni-due.de/iaq-report/>

Über das Erscheinen des IAQ-Reports informieren wir über eine
DyPoV <http://www.iaq.uni-due.de/aktuell/newsletter.php>

Der IAQ-Report (ISSN 1 -0) erscheint seit 200 in unre-

PouPPE o p p p X

